

Merkblatt für die Anerkennung von
im Ausland erworbenen Studiennachweisen am FB 03
für die Studiengänge BA Soziologie, BA Politikwissenschaft, MA Soziologie,
MA Politikwissenschaft und MA Wirtschafts- und Finanzsoziologie

Sie haben vor, ein Semester im Ausland zu studieren und sich die dort erbrachten Leistungen anerkennen zu lassen. Dieses Merkblatt möchte Ihnen den dazu notwendigen Verfahrensweg verständlicher machen.

Bitte beachten Sie, dass Sie dazu wie im Folgenden beschrieben an zwei verschiedenen Stellen im Fachbereich unterschiedliche Anträge stellen müssen.

Vor Beginn des Auslandsaufenthalts

Damit Sie an einer ausländischen Hochschule studieren können, benötigen Sie zunächst ein sogenanntes **Learning Agreement**, welches vom **Departmental Coordinator** des Fachbereichs 03 unterschrieben werden muss:

Departmental Coordinator	Learning Agreement <ul style="list-style-type: none"> • erste Auswahl an Kursen (aus dem Kurskatalog der Gastuni), die Sie im Ausland belegen möchten, wenn nötig aus dem letzten Semester, falls noch kein Vorlesungsverzeichnis vorliegt • muss vom Departmental Coordinator und der Gastuniversität unterschrieben werden • Fristen beider Universitäten beachten
---------------------------------	--

Sobald feststeht, welche Kurse Sie belegen werden, sollten Sie die **Anerkennungsmöglichkeiten bestimmter Lehrveranstaltungen** vorab prüfen lassen.

Dazu senden Sie bitte das Formular „**Vorabantrag auf Anerkennung**“ an das **Prüfungsamt** des Fachbereichs 03.

Vorabantrag auf Anerkennung <ul style="list-style-type: none"> • Einreichung des Formulars per Email beim Prüfungsamt (PA) • Bestätigung/Anmerkungen des PA via Email an Studierende und Departmental Coordinator 	Prüfungsamt
--	--------------------

Bei der Anerkennungsfähigkeit ist vor allem auf vier Punkte zu achten:

1. Die besuchte Lehrveranstaltung muss im Regelfall im **gleichen Fach** besucht werden, das Sie in Frankfurt studieren. Ausnahmen sind bei entsprechend ausgewiesenen Modulen (z. T. bei den Ergänzungs- bzw. Spezialisierungsmodulen) und bei interdisziplinären Studiengängen im Einzelfallmöglich.
2. Die besuchte Lehrveranstaltung muss inhaltlich **zu dem Modul passen**, für das Sie eine Anerkennung beantragen.
3. Wenn in der Studienordnung für den Abschluss eines Moduls ein Leistungsnachweis in einem Masterseminar verlangt wird, muss auch im Ausland ein Masterseminar absolviert werden. Das gilt z. B. für das Spezialisierungsmodul in den BA-Studiengängen.
(Die einzige Ausnahme sind vierjährige Bachelorprogramme in einigen Ländern, bei denen Veranstaltungen speziell für das vierte Studienjahr als Masterveranstaltungen anerkannt werden können. Abgesehen davon sind keine Ausnahmen möglich. Das gilt natürlich für Masterstudierende in jedem Fall. Umgekehrt können Masterseminare im Bachelor auf Antrag anerkannt werden.)
4. Die Zahl der **Kontaktstunden** (= SWS x Dauer des Semesters) und der geforderte **Leistungsnachweis** müssen grob mit den Frankfurter Anforderungen übereinstimmen. Das ist im Allgemeinen unproblematisch. Probleme gibt es zuweilen bei den Leistungsnachweisen, die nur auf einem Kurzessay beruhen oder gar ohne jede schriftliche Leistung vergeben werden.

Hinweis: Credit Points bzw. ECTS-Punkte spielen für die Anerkennung dagegen in der Regel keine Rolle.

Angesichts der völlig unterschiedlichen Vergabe-Praxis und Anforderungen in den verschiedenen Universitäten wird die Zahl der ECTS-Punkte nicht im einzelnen überprüft. Wenn Sie in Frankfurt z. B. 7 CP für eine Veranstaltung benötigen, wird Ihnen auch eine Veranstaltung anerkannt, die an der Partneruniversität nur mit 5 oder 6 ECTS-Punkten ausgewiesen ist. Das heißt umgekehrt aber auch, dass Sie beim Besuch von Veranstaltungen mit mehr ECTS-Punkten als in Frankfurt keinen „Bonus“ erhalten, den Sie bei anderen Veranstaltungen abziehen können. Auch mit einer Veranstaltung, die mit 10 ECTS-Punkten bewertet ist, können Sie nicht zwei Lehrveranstaltungsnachweise in Frankfurt erwerben.

Hinweis: Anerkannt wird jeweils die einzelne Lehrveranstaltung.

Während des Auslandsaufenthalts

Sollten sich vor Ort noch Änderungen zu den von Ihnen gewählten Lehrveranstaltungen ergeben, reichen Sie bitte weitere Anträge/Unterlagen beim **Prüfungsamt** sowie beim **Departmental Coordinator** des FB 03 ein.

Departmental Coordinator	Changes to Original Learning Agreement <ul style="list-style-type: none">• nur nötig, falls doch andere Kurse besucht werden• muss vom Departmental Coordinator der Goethe-Uni <u>und</u> der Gasthochschule unterschrieben werden• hochladen bei Online-Plattformen (evtl. Gast- und Heimat-hochschule, Fristen beachten!)• muss mit endgültig angegebenen Kursen im Antrag auf Anerkennung (nach Ende des Aufenthalts) übereinstimmen.
---------------------------------	---

Änderungen in Kursauswahl <ul style="list-style-type: none">• Eventuelle Änderungen müssen via Email mit dem Formular beim PA eingereicht werden• Bestätigung/Anmerkungen des PA via Email an Studierende und Departmental Coordinator	Prüfungsamt
--	--------------------

Nach Beendigung des Auslandsaufenthalts

Nach Beendigung Ihres Auslandsaufenthalts müssen Sie sich die Anerkennung(en) formal bestätigen lassen.

Reichen Sie dazu das entsprechende Formblatt „**Antrag auf Anerkennung von Leistungen**“ inklusive der Transcripts der ausländischen Uni sowie Seminarbeschreibungen / Syllabi beim Prüfungsamt ein. Haben Sie die Anerkennungsfähigkeit bereits vorher geklärt und die Erbringung der entsprechenden Leistungen durch die ausländische Uni bestätigt bekommen, ist dies eine reine Formsache. Bei Leistungsnachweisen werden die ausländischen Noten automatisch gemäß dazu vorliegender Tabellen umgerechnet.

Endgültiger Antrag auf Anerkennung <ul style="list-style-type: none">• Kurse, die tatsächlich belegt wurden• Einreichung der Formulare (je 1 pro Veranstaltung) ausgedruckt mit allen Anlagen/Unterlagen an das PA	Prüfungsamt
--	--------------------

ERASMUS-Anerkennung

Prüfungsamt

Departmental Coordinator

Learning Agreement

- erste Auswahl an Kursen (aus dem Kurskatalog der Gastuni), die Sie dort belegen möchten, wenn nötig aus dem letzten Semester, falls noch kein neues Vorlesungsverzeichnis vorliegt
- muss von Departmental Coordinator der Goethe-Universität und der Gasthochschule unterzeichnet werden
- Fristen beider Universitäten beachten

Vor dem Auslandsaufenthalt

Vorabantrag zur Anerkennung

- Einreichung des Formulars per Email beim Prüfungsamt (PA)
- Bestätigung/Anmerkungen des PA via Email an Studierende und Departmental Coordinator

sollten nach Möglichkeit die selben Kurse beinhalten

Änderungen im Kursplan

Changes to Original Learning Agreement

- nur nötig, falls doch andere Kurse besucht werden
- muss von Departmental Coordinator der Goethe-Uni und der Gasthochschule unterzeichnet werden
- hochladen bei Online-Plattformen (evtl. Gast- und Heimathochschule, Fristen beachten!)
- müssen mit endgültig angegebenen Kursen im Antrag auf Anerkennung (nach Ende des Aufenthalts) übereinstimmen

Während des Auslandsaufenthalts

Änderungen in Kursauswahl

- Eventuelle Änderungen müssen via Email mit dem Formular beim PA eingereicht werden
- Bestätigung/Anmerkungen des PA via Mail an Studierende und Departmental Coordinator

Änderungen sowohl beim Prüfungsamt als auch bei den Departmental Coordinators einreichen

Endgültiger Antrag auf Anerkennung

- Kurse, die tatsächlich belegt wurden
- Einreichung der Formulare (je 1 pro Veranstaltung) ausgedruckt mit allen Anlagen beim Prüfungsamt

müssen am Ende die selben Kurse beinhalten

Nach dem Aufenthalt

Keine Änderungen im Kursplan

